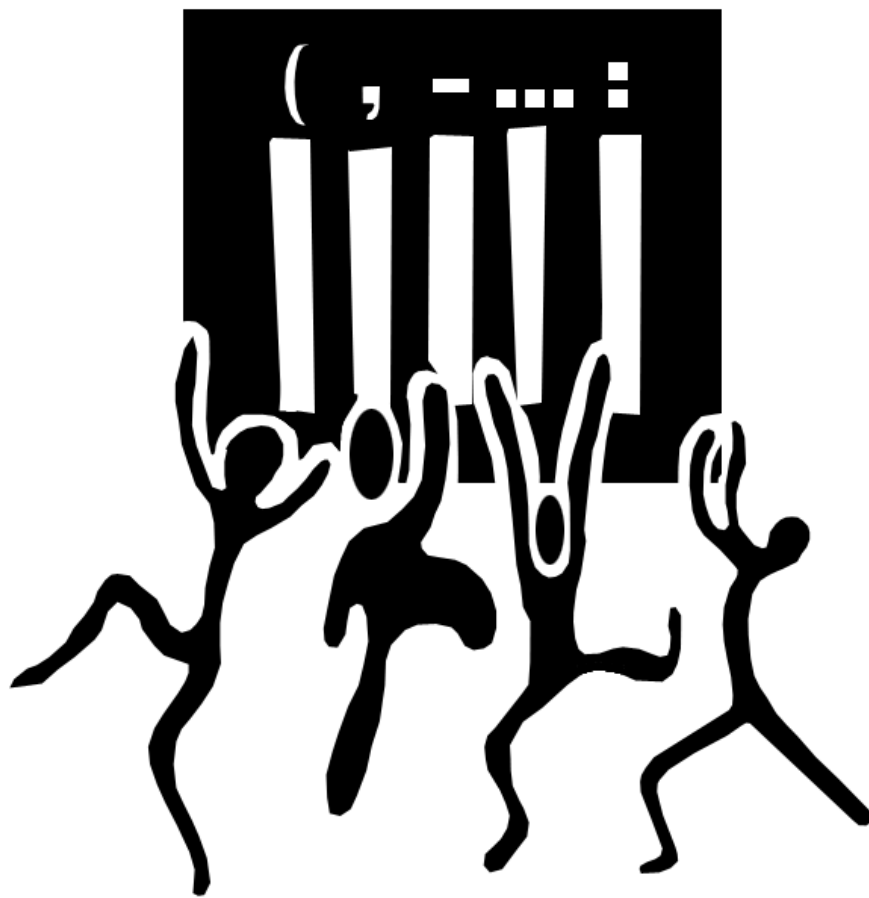


Fachschaftsordnung
der Fachschaft für Geistes- und Sozialwissenschaften
(des Karlsruher Instituts für Technologie)

Version 1.3
Stand: 30. März 2014



FACHSCHAFT GEIST-SOZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Fachschaft	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organe der Fachschaft	3
§ 4 Fachschaftsversammlung	3
§ 5 Fachschaftssitzung	4
§ 6 Fachschaftsvorstand	4
§ 7 Fachschaftssprecher	5
§ 8 Finanzen	5

Die Fachschaft Geistes- und Sozialwissenschaften ist Teil der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Diese Fachschaftsordnung richtet sich nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am KIT und dem Landeshochschulgesetz (LHG). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Die Fachschaft

Alle an der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden bilden nach § 65 a (4) LHG und Organisationssatzung § 28 die Fachschaft der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufgaben

Die Organe der Fachschaft nehmen folgende Aufgaben überparteilich wahr:

1. die Vertretung der studentischen Interessen insbesondere gegenüber dem KIT und der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
2. die Förderung aller Studienangelegenheiten,
3. die unverbindliche Studienberatung der Studierenden an der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
4. unverbindliche soziale Beratung der Studierenden,
5. die Mitarbeit in den Gremien der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere die Mitarbeit an der Gestaltung der Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen und der Studienbedingungen,
6. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
7. die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 bis 7 LHG i. V. m. § 20 KITG,
8. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
9. die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
10. die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
11. die Information ihrer Mitglieder und der Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft,
12. die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen,
13. die Vernetzung innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere Teilnahme an der Fachschaftenkonferenz (FSK).

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsversammlung,
2. die Fachschaftssitzung,
3. der Fachschaftsvorstand.

§ 4 Fachschaftsversammlung

(1) Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.

(2) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung rede-, stimm- und antragsberechtigt.

(3) Die Fachschaftsversammlung wird vom Fachschaftsvorstand einberufen:

1. mindestens einmal pro Semester,
2. auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder.

Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Und nur über diese darf beschlossen werden.

(4) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 Fachschaftsmitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Vorstand. Die Sitzung wird von einem Vorstand geleitet.

(5) Der Vorstand schlägt eine Sitzungsleitung vor, die von der Versammlung bestätigt wird.

(6) Die Fachschaftsversammlung soll an einem Vorlesungstag stattfinden.

(7) Die Fachschaftsversammlung wird mindestens 7 Tage im Voraus durch mindestens einen Aushang angekündigt.

(8) Aufgaben:

1. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
2. Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft,
3. Einsetzen des Wahlleiters,
4. Bestätigung der Vertreter in der FSK,
5. Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß Absatz 12.

(9) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse können von der Fachschaftssitzung übernommen werden. Beschlüsse der Fachschaftsversammlung heben widersprechende Beschlüsse der Fachschaftssitzung auf.

(10) Die Fachschaftsversammlung beschließt mit relativer Mehrheit.

(11) Änderungen und Beschlüsse zur Fachschaftsordnung müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder beschlossen werden.

(12) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen.

(13) Das Protokoll muss innerhalb von 2 Wochen ausgehängt werden.

§ 5 Fachschaftssitzung

(1) Die Fachschaftssitzung entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachschaft im Rahmen der von der Fachschaftsversammlung beschlossenen Vorgaben.

(3) Die Fachschaftssitzung wird während der Vorlesungszeit per dauerhaftem Aushang einberufen. Sondersitzungen müssen von einer zweidrittel Mehrheit des Fachschaftsvorstand einberufen werden und müssen mindestens 24 Stunden vorher über den Mailverteiler bekanntgegeben werden. Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit werden über den Mailverteiler und die Homepage der Fachschaft bekanntgegeben.

(4) Die Fachschaftssitzung ist öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.

(5) Alle Fachschaftsmitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.

(6) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder und ein Vorstand anwesend sind.

(7) Zu Beginn wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Im Falle von Uneinigkeit wird diese mit einfacher Mehrheit gewählt.

(8) Die Fachschaftssitzung beschließt mit relativer Mehrheit.

(9) Das Protokoll wird von der Fachschaftssitzung auf der nächsten Sitzung bestätigt und soll innerhalb von 24 Stunden veröffentlicht werden.

(10) Beschlüsse der Fachschaftssitzung bleiben gültig bis zum nächsten Beschluss in gleicher Sache.

- (11) Die Fachschaftssitzung kann Referate einrichten und vergeben.
- (12) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen.
- (13) Die Vollversammlung entsendet einen Bereichsratsreferenten.

§ 6 Fachschaftsvorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft und somit in seinen Handlungen an die Beschlüsse der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsversammlung.
- (2) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern.
 - (2.1) Die Fachschaftssprecher sind die sechs Vertreter mit den meisten Stimmen bei der Wahl nach § 30 (2) der Organisationssatzung.
 - (2.2) Ein Fachschaftssprecher scheidet aus dem Amt
 - 1. am Ende der Amtsperiode,
 - 2. durch endgültige Exmatrikulation, die nicht in Zusammenhang einer Umschreibung von Bachelor auf Master innerhalb des KIT steht – gleiches gilt für Promotionsstudenten,
 - 3. durch eigenen Verzicht,
 - 4. bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 4 Absatz 12 Satz 1.
 - (2.3) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, so ist vom Ältestenrat der Studierendenschaft eine Fachschaftsversammlung einzuberufen um eine Neuwahl einzuleiten
- (3) Aufgaben
 - 1. Einberufung der Fachschaftsversammlungen und Fachschaftssitzungen,
 - 2. Verantwortung für die Umsetzung von Beschlüssen tragen,
 - 3. als Ansprechpartner die Beschlüsse und Meinungen der Fachschaft kommunizieren
 - 4. Der Fachschaftsvorstand ist gehalten an den Fachschaftssitzungen und Fachschaftsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand entsendet mindestens einen Vertreter in die FSK. Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden. Der FSK-Vertreter muss im Sinne der Fachschaft handeln, sonst kann ihm dieses Amt entzogen werden.
- (5) Der Vorstand beschließt und wählt mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand ist der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Finanzen

- (1) Die Fachschaftssitzung wählt einen Finanzreferenten.
- (2) Ein Fachschaftssprecher kann gleichzeitig Finanzreferent sein.
- (3) Die Amtszeit des Finanzreferenten beginnt mit der Wahl.
- (4) Ein Referent scheidet aus dem Amt
 - 1. durch endgültige Exmatrikulation, die nicht in Zusammenhang einer Umschreibung von Bachelor auf Master innerhalb des KIT steht – gleiches gilt für Promotionsstudierende,
 - 2. durch eigenen Verzicht,
 - 3. durch Neuwahl des Finanzreferenten.
- (5) Der Finanzreferent regelt die Finanzen der Fachschaft.
- (6) Der Finanzreferent stellt den Haushaltsplan der Fachschaft auf, der von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden muss.
- (7) Der Finanzreferent ist der Fachschaftssitzung und der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

(8) Mittel der Fachschaft dürfen nur für die Zwecke gemäß dieser Ordnung verwendet werden.

(9) Weiteres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft des KIT analog zu dieser Fachschaftsordnung.